

145/10040 - Motion Tanner. Herabsetzung des Stimmrechtsalters. - Abaissement de l'âge du droit de vote.

×145. (10040) M Tanner - Herabsetzung des Stimmrechtsalters (16. September 1968)

Der Bundesrat wird um Prüfung und Antragstellung der Revision von Art. 74 BV in dem Sinne ersucht, dass das Stimmrechtsalter des Schweizerbürgers von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wird.

Mitunterzeichner: Allgöwer, Bächtold-Bern, Biel Walter, Bill Max, Gehrig, Gerosa, Huber, Ketterer, Klöter, Schmid Werner, Suter, Vontobel. (12)

×145. (10400) M Tanner - Abaissement de l'âge du droit de vote (16 septembre 1968)

Le Conseil fédéral est invité à étudier la révision de l'article 74 de la constitution fédérale en vue d'abaisser de 20 à 18 ans révolus l'âge à partir duquel les citoyens suisses peuvent exercer le droit de vote, ainsi qu'à présenter un rapport à ce sujet.

Cosignataires: Allgöwer, Bächtold-Berne, Biel Walter, Bill Max, Gehrig, Gerosa, Huber, Ketterer, Klöter, Schmid Werner, Suter, Vontobel. (12)

Tanner: Seit der Einreichung meiner Motion sind beinahe zwei Jahre verstrichen. Ich könnte mich trösten mit dem Sprichwort, dass gut Ding Weile haben wolle, doch ich befürchte, im vorliegenden Fall sei die relativ lange Weile nicht durch den Umstand begründet, dass der Vorstoss als ein besonderes gut Ding betrachtet worden wäre. Viele lehnen selbst eine grundsätzliche Richtigkeit ab, und demnach käme es dem meisten unsinnig vor, gar von seiner Notwendigkeit sprechen zu wollen. Rein sprachlich verstanden ist notwendig, was Notwendet. Unsere 18 bis 20-jährigen Schweizer befinden sich selbstredend nicht in einem geistigen Notstand, nur weil sie noch nicht mitstimmen und noch nicht mitwählen können. Aber sie beenden in der in Frage stehenden, knappen Lebenszeitphase ihre Lehre, oder sie haben sie schon abgeschlossen, sie werden für die Armee ausgezogen, sie erhalten die Maturität, das Zeugnis ihrer bestandenen Mittelschule, mit der wir ihnen gleichzeitig die Hochschulreife attestieren, und vor allem - sie machten bereits ihren Führerschein. Das alles bedeutet mit andern Worten: unsere Gesellschaft sieht in ihnen erwachsene Menschen mit Einsichtsvermögen, Entscheidungsfähigkeit, Entschlusskraft und bereits mit einem beträchtlichen Mass an Verantwortungsbewusstsein. Zwingend im definierten Sinne des Notwendigen wäre es nun trotzdem, wie ge-

sagt, nicht, ihnen auch gleich schon politische Rechte zuzuerkennen. Diese scheinen mir aus andern Ursachen heraus aber recht und billig zu sein.

Das Hauptargument besteht für mich in der Akzeleration. Darunter versteht die Fachwelt bekanntlich eine im Vergleich zu früheren Zeiten eingetretene Beschleunigung des menschlichen Reifungsprozesses. Ich gebe allerdings zu, dass die Mehrheit der Beobachter mit diesem Begriff lediglich die frühere Reife des Körpers verbindet und sogar soweit geht, eine Retardierung der geistig-seelischen Entwicklung anzunehmen. Damit kämen wir, was die Anthropologie der heutigen Jugend angeht, in eine unselige Diskrepanz, und mit ihr wird denn auch gerne argumentiert. Danach hätten wir nämlich auf der einen Seite ein beängstigend vor schnelles, ungesundes Aufschiessen der Leiblichkeit und auf der andern Seite ein ebenso bedenkliches, beklagenswertes Nachhinken des geistig-seelischen Menschseins. Dieser behaupteten These vermag ich persönlich keine Gefolgschaft zu leisten. Der seit zwei Jahrzehnten gepflogene berufliche Umgang mit unzähligen Menschen belehrt mich eines anderen. Und mit namhaften Vertretern der Wissenschaft aus dem medizinischen, soziologischen und psychologischen Bereich bin ich der Meinung, das akzelerative Moment mache beim Körper nicht halt, es umfasse auch den mentalen Bereich, auch den physischen Raum und sei somit als ein psychosomatisches Phänomen zu erkennen, zu bewerten und ernst zu nehmen.

Wir leben im Zeitalter der Massenmedien. Dieser Ausdruck ist zulässig, insofern er die quantitative Produktionssteigerung bis ins Ungeheure hinein meint und insofern, als damit ausgedrückt werden soll, dass diese Produktion mit einem Schlag an Hunderttausende und Millionen herangebracht werden kann. Doch diese Millionen, welche vorzugsweise das Fernsehen erreicht, sind ihrerseits wieder Individuen, Einzelpersönlichkeiten also, weshalb es völlig falsch wäre, von einer blossen Beflutung der Massen zu reden. Der einzelne kann sich mit der gebotenen Information beschäftigen, und er tut es, jeder auf seine persönliche

Weise, der eine weniger, der andere mehr, genau so, wie es immer schon war. Tatsache bleibt aber, dass der junge Mensch von heute informierter ist als der junge Mensch von gestern es war. Tatsache bleibt, dass er früher mehr weiss, als frühere Generationen im Frühstadium ihres Daseins gewusst haben. - Nun bedeutet Wissen zugegebenermassen nicht automatisch schon grosse geistige Reife. Immerhin, es drängt zum selbständigen Nachdenken und zum Weiterverarbeiten der Materie. Es nötigt zur innern Auseinandersetzung.

Es kommt ein zweites hinzu. Wir leben nicht nur im Zeitalter der Massenmedien, sondern, was viel gewichtiger ist, in einer Epoche der totalen Databuierung. Verbal und optisch wird alles zur Diskussion gestellt. Die technischen Mittel der Kommunikation bewirken höchstens seine Erörterung auf allen Ebenen. Daher kommt es, dass heute Schüler Dinge besprechen, welche früher Erwachsene kaum zu besprechen gewagt haben würden. Man kann darüber unglücklich sein. Persönlich bin ich es nicht. Man kann aber vor allem das Rad der Geschichte nicht mehr zurückdrehen wollen. Databuierung, Massenmedien und Dialog sind Fakten unserer Zeit. Deshalb kann es nicht wundern, dass ein Teil der Jugend früher als früher auch politisch nachzudenken beginnt. Nach wie vor ist es eine Minorität. Doch diese Minorität bezog und bezieht sich auch auf alle übrigen Altersstufen zwischen dem 20. und 90. Lebensjahr. Ich glaube, wir sollten doch nicht so tun, als ob jeder juristisch für mündig Erklärte über Nacht auch schon zum weisen Staatsmann und zum engagierten Demokraten geworden sein würde, und als ob umgekehrt jedem juristisch noch Unmündigen diese Möglichkeit von vornherein abzusprechen sei. Jedenfalls ist in vielen dieser juristisch noch Unmündigen der Wunscherwacht, über das Mitdenken hinaus auch mithandeln zu dürfen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Motion, welche der Verband Schweizerischer Studentenschaften in seinem Parlament eingereicht hat. Oder ich denke daran, dass ich selber die Freude haben werde, am nächsten

Samstag in Gwatt im Rahmen des Schweizerischen Mittelschülerverbandes zu diesem Thema zu reden. Das Ausland ging und geht daran, den auch ausserhalb unserer <sup>Landes-</sup> Grenzen bestehenden Wunsch zu erfüllen. Denken wir bloss an die Entwicklung in der Bundesrepublik, an Bayern vor allem, an die Tendenzen in Skandinavien, an die bereits vollzogene Herabsetzung des Stimmrechts- und sogar des Mündigkeitsalters in Grossbritannien, von der selbstverständlichen Institutionalisierung dieses Rechtes im jungen Staat Israel gar nicht zu reden.

Nun kann man natürlich sagen, und es ist ja schon oft gesagt worden: Wir Schweizer sind anders. Aber ich meine, dann sollte man endlich auch einmal begründen, inwiefern denn und warum. Der Beweis dieses Andersseins ist, soweit ich sehe, bisher überzeugend nie angetreten worden, sondern immer nur im Stadium der Behauptung geblieben; es sei denn, man wolle beweislos, bewusst und irgendwie hartnäckig am Sonderfall Schweiz festhalten, wobei auch wieder zuerst untersucht werden müsste, ob er wirklich bestehe.

Es kommt aber noch ein drittes dazu: Die Zahl als Gradmesser menschlicher Reife ist in der ganzen bisherigen Menschheitsgeschichte nie eine statische und noch weniger eine sakrosankte Grösse gewesen. Auch der Zahl zwanzig können deshalb Magie und Mystik nicht eignen. Dies zu glauben wäre ein Aberglaube. Die Zahl als Reifebewerter bleibt abhängig vom Wandel des Kollektivs und vom Wandel des Individuums, und da wir uns gegenwärtig in einer grossen Umstrukturierung befinden, müsste diese Tatsache in die Rechnung eingesetzt werden.

Ich weiss nicht, welche Chance meine Motion hat. Als ich sie vor zwei Jahren auf kantonal-zürcherischer Ebene einbrachte, erhielt ich eine anonyme Karte, auf der zu lesen stand: Fritz Tanner, Du bist ein Esel. - Möglich, dass sie auch heute wieder als Eselei apostrophiert wird. Als der Bundesrat und der Nationalrat bei Frühlingsbeginn des vergangenen Jahres nicht bereit waren,

eine Motion für die umfassende Grundlagenforschung über den Stand der Jugend in unserem Lande entgegenzunehmen, schrieb am andern Tag Kollega Hubacher in seiner Zeitung, ich sei um meine Show betrogen worden. Falls er heute da ist, wird er es möglicherweise morgen wieder schreiben. Ich kann mich darum nicht kümmern. Der Frühling 1969 ist lange vorbei, auch der Prager Frühling, welcher vielleicht bezeichnenderweise von unserer Jugend enthusiastisch bejubelt wurde. Nicht vorbei ist hingegen das Frühlingserwachen der jungen Generation schlechthin, und dieses Frühlingserwachen klingt nicht so mild und so romantisch wie Serdings gleichnamiges musikalisches Opus.

Anderseits aber basiert meine Motion nicht etwa auf der Angst vor der fordernden Jugend und noch viel weniger auf Konzessionen wegen ansonst möglicherweise kommender Krawalle. Ich habe in möglichster Kürze versucht, Ihnen objektive Ueberlegungskriterien vorzutragen, und ich würde mich freuen, wenn sie beim Bundesrat und beim Parlament Gehör finden könnten.

von Moos, Bundesrat: Der Umstand, dass seit der Einreichung der Motion des Herrn Nationalrat Tanner, vom 16. September 1968, einige Zeit verstrichen ist, ist ohne jeden Zweifel nicht etwa darauf zurückzuführen, dass dieser Intervention nicht das erwartete und ihr gebürende Interesse entgegengebracht werden solle. Wenn bei derartigen parlamentarischen Interventionen - auch wenn sie noch so interessant und von Bedeutung sind - jeweilen eine gewisse Zeit zu verstreichen pflegt, so wissen Sie selber genügend darüber Bescheid, mit was das zusammenhängt: Mit dem nie versiegenden und gelegentlich noch zunehmenden Strom solcher Vorstöße, der dann an die Vorbereitung der Geschäfte und an deren Ablauf in den beiden Räten einige Anforderungen stellt und es in den aller seltesten Fällen erlaubt, solche Interventionen alle im glei-

chen Tempo zu behandeln und zu beantworten.

Damit möchte ich gleich einleitend sagen, dass wir den Gedanken, der in der Motion von Herrn Nationalrat Tanner steckt, in der Tat mit Interesse entgegennehmen. Es ist übrigens darauf hinzuweisen, dass in der gleichen Herbstsession 1968 auch im Ständerat ein in die gleiche Richtung zielendes Postulat eingereicht worden ist, das ebenfalls für die laufende Sommersession auf der Traktandenliste des Ständerates steht. Beide Vorstöße befassen sich mit einem Begehr, das in der vergangenen Zeit wiederholt ins Blickfeld gerückt ist: der Festsetzung eines früheren Mitspracherechtes der jungen Generation in der Politik und in der Gestaltung der staatlichen Entscheidungen. Die Frage lässt sich in der Tat ernsthaft stellen und prüfen, auch schon deswegen weil ich mit dem Herrn Motionär übereinstimme, dass das Wahlalter, wie es gegenwärtig mit 20 Jahren festgelegt ist, nicht mit irgend einem Zauber der Magie oder Mystik umgeben zu sein braucht und auch kein Tabu zu sein braucht, sondern diskutiert werden kann, dies auch im Blick auf unsere eigene eidgenössische Vergangenheit. Sie wissen selber, dass in den alten Landsgemeinde-Demokratien der Bürger bis ins 18. Jahrhundert hinein mit 14 oder 16 Jahren stimmberechtigt und wehrpflichtig gewesen ist. In jenen gleichen Zeiten konnte ein Jüngling aber auch schon mit 16 Jahren und ein Mädchen mit 14 Jahren eine Ehe eingehen. Die heutige Altersgrenze von 20 Jahren - sie ist gemäss Artikel 75 der Bundesverfassung identisch mit der Wahlfähigkeit in den Nationalrat, und überdies gemäss Artikel 96 der Bundesverfassung identisch auch mit der Wählbarkeit in den Bundesrat - steht seit 1848 in der Bundesverfassung. Wenn nun die eidgenössischen Räte zum Schlusse kommen sollten, dass sich heute eine Herabsetzung auf 18 Jahre verantworten lasse oder dass sie sich sogar aufdränge, so ist eine Revision der Bundesverfassung einzuleiten, die sich dann auf eine Revision des Artikels 74 der Bundesverfassung beschränken könnte.

Manche Gründe, die zu Gunsten einer Neuerung dieser Art ins Feld geführt werden, liegen auf der Hand. Dabei wollen wir nicht übersehen, dass demgegenüber gelegentlich auch gegenteilige Standpunkte mit Argumenten vertreten werden, die der Beachtung wert sind. Die Befürworter einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters haben zweifellos recht, wenn sie die heutige Altersgrenze von 20 Jahren nicht als unabänderlich betrachten. Herr Nationalrat Tanner hat aus seiner Kenntnis und Erfahrung heraus hingewiesen auf die Akzeleration, die wir in bezug auf die physische und geistige Entwicklung und Reifung unserer jungen Mitmenschen allenthalben feststellen. Verschiedene Befürworter einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters machen geltend, dass die junge Generation sich überhaupt auch intensiver als früher mit politischen Fragen beschäftige, dass sie deshalb entsprechend früher auch ein aktives volles Mitspracherecht in der Politik haben sollte. Gelegentlich geht man auch davon aus, dass der Idealismus und die Tendenz zur Kompromisslosigkeit der Jugend die Politik beleben würden. Ich glaube gar nicht, dass man mit dieser Ueberlegung fehl geht. Man bezeichnet es als ein gewichtiges Postulat unserer Zeit, die Jugend ernst zu nehmen und ihr Mitverantwortung anzuvertrauen, wobei wir auch festhalten dürfen, dass sich mit der Entwicklung der äusseren Umstände, vor allem der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, auch die finanzielle Lage und die soziale Stellung der Jugend verbessert hat. Die volle wirtschaftliche Selbständigkeit tritt in vielen Fällen heute früher ein; und diese wirtschaftliche Unabhängigkeit sollte nach der Argumentation der Befürworter einer Herabsetzung auch die politische Mitverantwortung entsprechen. Richtig ist zweifellos auch der Hinweis, dass mit der Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung auch die Zahl der älteren Stimmberechtigten erheblich zugenommen hat, und daraus wird nun gelegentlich abgeleitet, dass der Stimmkörper damit anders geworden sei, und dass mit der Herabsetzung des Stimmrechtsalters auch

der Kreis der Stimmberchtigten wieder etwas ausgeglichener würde.

Vor einiger Zeit hat in der Westschweiz eine Tageszeitung eine Umfrage über das uns beschäftigende Thema durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Mehrheit der kantonalen Parteien der Westschweiz für die Herabsetzung des Stimmrechtsalters ausspreche; man weiss, dass auch in der deutschen Schweiz in der gleichen Art und Weise manche Politiker und auch Erzieher diesem Begehrn durchaus positiv gegenüberstehen.

Wenn ich nun auch die anderen Gesichtspunkte etwas in Erwähnung bringen möchte, so ist es nicht deswegen, um die Argumente, die Herr Nationalrat Tanner mit so grosser Sachkenntnis und Verantwortung vorgetragen hat, zu zersausen. Aber ich glaube, wir müssen das Für und Wider abwägen, wenn wir zu einem Schlusse kommen sollen. Gegner einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters machen beispielsweise geltend, dass man, besonders mit Rücksicht auf die recht komplizierten Gesetzgebungsgegenstände, über die es hie und da zu befinden gibt, bei Jugendlichen im Alter von 18 Jahren noch nicht von einer genügend ausgebildeten politischen Urteilsfähigkeit sprechen könne. Es wird auch gelegentlich in Zweifel gesetzt, dass sich wirklich eine Mehrheit für dieses Postulat einsetze, eine Mehrheit unter den Jugendlichen selbst beispielsweise, man stelle im Gegenteil bei manchen jungen Bürgern einen gewissen Mangel an politischem Interesse fest, in dem Sport, Beruf und auch individuelle Freizeitgestaltung vor dem Interesse an der Lösung öffentlicher Aufgaben den Vorrang beanspruchten. Es wird dann auch vor einem Auseinanderklaffen zwischen der politischen und der zivilrechtlichen Mündigkeit gewarnt. Man macht darauf aufmerksam, dass die Herabsetzung des Stimmrechtsalters für die Jugendlichen zwischen 18 und 20 Jahren zwar ein Mitspracherecht in den öffentlichen Bereichen zur Folge hätte, aber keine gleichartige Selbständigkeit in privaten Angelegenheiten. Es müssten also mit einer Verfassungsrevision zugunsten einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters auch Revisionen des Zivil-

gesetzbuches, des Obligationenrechtes, des Strafgesetzes und weiterer wichtiger Erlasse folgen. Eher politischer Art ist dann auch der gelegentlich ebenfalls gehörte Einwand, dass die Jugendlichen mit der Tendenz zu kompromisslosen Lösungen extremen Richtungen Aufschwung verleihen könnten. Ich möchte auf diese Argumente, die von Gegnern einer Herabsetzung vorgetragen werden, wie gesagt, nur der Vollständigkeit halber hingewiesen haben.

Es rechtfertigt sich in diesem Zusammenhang auch ein Blick auf die Lage in den Kantonen. Diesbezüglich stellen wir fest, dass die Stimmberechtigung mit wenigen Ausnahmen in den Kantonen gleich geregelt ist wie im Bunde. Ausnahmen machen zur Zeit der Kanton Schwyz mit einem Stimmrechtsalter von 18 Jahren in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, ferner die Kantone Obwalden und Zug mit einem Stimmrechtsalter von 19 Jahren. In mehreren Kantonen sind Vorstöße häufig, die ebenfalls eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters fordern.

Wollen wir noch einen Blick über die Landesgrenzen hinaus tun - auch Herr Nationalrat Tanner hat das gemacht -, so stellen wir zugleich fest, dass die Schweiz gegenüber manchen Staaten ein tieferes Stimmrechtsalter kennt. In Frankreich liegt diese Grenze bei 21 Jahren, das Alter für die Wählbarkeit bei 23 Jahren; in der Bundesrepublik Deutschland wird der Bürger mit 21 Jahren Wähler und mit 25 Jahren wählbar. Die Frage einer Herabsetzung des aktiven Wahlrechts ist in Deutschland in Diskussion. In Oesterreich muss der Bürger das 19. Altersjahr in dem den Wahlen vorausgegangenen Jahre erfüllt haben und für die Wählbarkeit muss er gleicherweise das 25. Altersjahr erfüllt haben. In Schweden ist das Stimm- und Wahlrechtsalter kürzlich von 21 auf 20 Jahre, also die gleiche Limite, wie sie die Schweiz kennt, herabgesetzt worden. In Dänemark liegt es auch heute noch bei 21 Jahren; dort ist eine Herabsetzung des

Stimmrechtsalters abgelehnt worden.

Im Fragenkatalog für die Totalrevision der Bundesverfassung (Fragenkatalog der Arbeitsgruppe Wahlen) ist die Frage nach dem Stimmrechtsalter nicht aufgeworfen worden. Aber in einer Reihe von Vernehmlassungen ist doch dazu Stellung genommen worden. Es haben sich beispielsweise die Kantone Thurgau und Solothurn für die Herabsetzung auf 18 Jahre ausgesprochen; Zug für 19 oder 18 Jahre. Der Kanton Zürich sieht kein Bedürfnis für eine Herabsetzung. Der Kanton Uri hält ein Abgehen von der heutigen Ordnung nicht für opportun. Ebenso möchte Appenzell-Ausserrhoden an der Altersgrenze von 20 Jahren festhalten. Auch die Universität Basel beispielsweise hält die negativen Aspekte einer Herabsetzung für überwiegend, währenddem die Konservativ-christlichsoziale Volkspartei der Schweiz das Begehr um Herabsetzung des Stimmrechtsalters immerhin einer Prüfung wert hält.

Der Bundesrat seinerseits glaubt, ohne die Argumente im Augenblick zählen oder gar bewerten zu wollen, dass diese Fragen noch gründlicher geklärt werden müssen, ehe dem Parlament ein formulierter Antrag unterbreitet werden könnte. Der Bundesrat hat seinerseits beschlossen, eine Studienkommission zur Behandlung von Fragen der Wahlrechtsreform im Zusammenhang mit der Motion Wilhelm, die von Ihnen vor einiger Zeit überwiesen worden ist, einzusetzen und dieser Studienkommission zugleich zwei weitere Fragen zu unterbreiten, nämlich - um das vorwegzunehmen - das Thema, das mit der nachfolgend zu behandelnden Motion von Herrn Nationalrat Binder anvisiert wird, und das Thema, das in der Motion von Herrn Nationalrat Tanner zur Sprache gebracht worden ist. Der Bundesrat hat also beschlossen, eine derartige Studiengruppe einzusetzen. Er möchte ihr demgemäß auch den Auftrag erteilen, die mit der Motion von Herrn Nationalrat Tanner aufgeworfene Frage einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters zu prüfen, zu behandeln und diese Frage in ihre Berichterstattung einzuschliessen. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich besonders deshalb, weil auch das

Stimmrechtsalter zu den Grundlagen der Nationalratswahlen gehört, die auf Grund der genannten Vorstösse der Herren Nationalräte Binder und Wilhelm ohnehin überprüft und dann gesamthaft dem Parlament unterbreitet und je nachdem - das können wir noch nicht voraussagen - zur weiteren Behandlung oder zur Zurückstellung empfohlen werden sollen. Der Bundesrat hält also dafür, das möchte ich hier unterstreichen, dass das Anliegen des Herrn Nationalrat Tanner geprüft werden müsse, dass aber das Ergebnis nicht präjudiziert werden solle, d.h., dass mit diesem Ziel die Motion von Herrn Nationalrat Tanner in ein Postulat umgewandelt werden sollte. Der Bundesrat ist bereit, ein solches Postulat entgegenzunehmen und das Begehr von einer Abklärung, unter Fühlungnahme mit den Kantonen, den Parteien und Vertretern der Rechtswissenschaft, zuzuführen.

E g g e n b e r g e r, Präsident: Der Bundesrat ist bereit, die Motion Tanner in der Form eines Postulates entgegenzunehmen. Ich frage Herrn Tanner an, ob er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

T a n n e r: Ich möchte Herrn Bundesrat von Moos herzlich für seine Ausführungen und die Würdigung des Vorstosses danken. Nach allem, was ich von ihm gehört habe und auch zugesichert bekommen habe, bin ich bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Der Motionär ist mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Das Postulat ist unbestritten und wird stillschweigend angenommen.

Le motionnaire accepte de transformer sa motion en postulat. Le postulat, qui n'est pas combattu, est adopté tacitement.

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

**NR 3. Sitzung vom 03.06.1970**

**CN 3. séance du 03.06.1970**

In	Protokolle der Bundesversammlung
Dans	Procès-verbaux de l'Assemblée fédérale
In	Verbali dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Signatur	CH-BAR#E1301#1960/51#497
Cote	
Segnatura	
Session	Ordentliche Sommersession (01.06.1970-24.06.1970)
Session	Session ordinaire d'été (01.06.1970-24.06.1970)
Sessione	
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Datum	03.06.1970
Date	
Data	
Seite	137-198
Page	
Pagina	
Ref. No	100 007 027

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.